Deutsche Balaton

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

An den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Biofrontera AG Herrn Dr. Ulrich Granzer Zielstattstraße 44 81379 München

per E-Mail: granzer@granzer.biz

und an die Aktionäre der Biofrontera AG



Heidelberg, 6. Februar 2018

Kapitalerhöhung etc.

Sehr geehrter Herr Dr. Granzer,

wir fordern Sie auf, vom Vorstand unverzüglich Entscheidungen zu folgenden Punkten einzufordern:

1. Festlegung des Bezugspreises für die laufende Kapitalerhöhung bis spätestens Donnerstag, 8. Februar 2018, 16:00 Uhr

Begründung:

Die Festlegung des Bezugspreises erst am Freitag, 9. Februar 2018, ist u.E. nicht gesetzeskonform. § 186 Abs. 2 AktG regelt, dass die Festlegung des Bezugspreises spätestens "3 Tage vor Ablauf der Bezugsfrist" zu erfolgen hat, und hat dabei den Fall im Auge, dass die Gesellschaft selbst die Kapitalerhöhung durchführt und der Aktionär somit nach Festlegung des Bezugspreises für die Entscheidung über die Ausübung seiner Bezugsrechte noch 3 Tage Zeit hat. Denn bei Abwicklung der Kapitalerhöhung auf die im Aktiengesetz als üblich vorgesehene Art und Weise (nämlich durch die Gesellschaft selbst, die Übernahme der neuen Aktien durch ein Kreditinstitut ist bereits ein Ausnahmetatbestand, den die Hauptversammlung genehmigen muss) kann der Aktionär noch am letzten Tag der Bezugsfrist die neuen Aktien zeichnen und zahlen. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung mit den 3 Tagen zu verstehen.

Da die Gesellschaft die Kapitalerhöhung nicht selbst durchführt, sondern durch die Firmen Lang & Schwarz Broker GmbH / Bankhaus Gebr. Martin abwickeln lässt, endet bei den meisten Banken (mit Ausnahme von einigen Online-Wertpapierhandelshäusern) die Entscheidungsfrist der Aktionäre zur Ausübung des Bezugsrechts bereits <u>vor</u> der von Ihnen angekündigten letztmöglichen Bekanntgabe des Bezugspreises. Gerade diesen Fall hat der Gesetzgeber mit der 3-Tages-Frist ausschließen wollen, und es ist offensichtlich, dass eine solche Art der Abwick-

lung für die Aktionäre unzumutbar ist. Im Schreiben des Vorstands der Biofrontera AG an die Aktionäre der Gesellschaft vom 1. Februar 2018 kündigt der Vorstand unter der Überschrift "Wann wird der Bezugspreis festgelegt?" bereits an, dass er erst am 9. Februar 2018 den Bezugspreis möglichst marktnah festlegen möchte ("Diese Flexibilität wollen wir nutzen.").

Gerade angesichts einer scheunentorbreiten Spanne von 4,00 Euro bis 6,00 Euro ist dies nicht zulässig, sondern rechts- und sittenwidrig. Der Vorstand unterliegt hier offensichtlich einem Irrtum über Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung und legt diese falsch aus.

Alternativ und/oder zusätzlich wäre es sinnvoll, die Bezugsfrist bis zum Mittwoch, 14. Februar 2018, zu verlängern, damit die Belieferung von Geschäften aus dem Bezugsrechtshandel, den der Vorstand zu verhindern versucht hat und der erst nach Intervention bei der BaFin und der Deutsche Börse AG eingerichtet werden konnte, mit T+2 ordnungsgemäß erfolgen kann.

Es ist im Übrigen nicht die Aufgabe der Verwaltung, die Menge des Kapitals, das man den Aktionären mit dieser Kapitalerhöhung aus der Tasche ziehen kann, zu maximieren. Denn hier handelt es sich um eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht und **nicht** um eine Platzierung von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, bei der selbstverständlich der Platzierungspreis je Aktie maximiert werden muss.

Es ist vielmehr die Aufgabe der Verwaltung, angesichts des Eigenkapitalbedarfs und der vorhandenen Fremdkapitalfinanzierungsmöglichkeiten den Eigenkapitalzufluss zeitlich (!) und in der Höhe zu optimieren.

Bereits auf der letzten Hauptversammlung wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft nun durchfinanziert sei und die EIB bis zu 20 (10 + 5 + 5) Mio. Euro Kreditzusagen erteilt habe.

Bezüglich der Bedingungen der zweiten Kredittranche über 5 Mio. Euro wurde allerdings von Herrn Schaffer in der Hauptversammlung die Unwahrheit verbreitet: Statt **nur** von einer Eigenkapitalerhöhung über 5 Mio. Euro ist diese Tranche **zusätzlich** von einem 12-Monats-Umsatz von mindestens 35 Mio. Euro abhängig, ein Ereignis, welches wohl frühestens Ende 2018 erfüllt sein kann. Bei Kenntnis dieser unterbliebenen Information durch den Vorstand hätten wir das genehmigte Kapital von 6 Mio. Aktien, welches die Gesellschaft zur Zeit ausnutzt, gerichtlich angegriffen, da offensichtlich nicht akut erforderlich, um diese Kredittranche abzurufen.

Auch über die Bedingungen des EIB-Kredits hat Herr Schaffer die Aktionäre in der Hauptversammlung 2017 angelogen: Von "marktüblichen Zinsen" mit Verweis auf die Bayer AG, die für ein ähnliches Instrument ca. 6 % Zins zahle, kann angesichts der Bedingungen des EIB-Kredits keine Rede sein. Zahlungen an einen Kreditgeber, die von der Marktkapitalisierung des Unternehmens abhängen, sind alles andere als marktüblich.

In jedem Fall aber kann es nicht im Ermessen der Verwaltung liegen, nun eine Kapitalerhöhung im Volumen von 24 Mio. Euro oder eine solche im Volumen von 36 Mio. Euro durchzuführen, da im zweiten Fall mindestens 12 Mio. Euro mehr eingenommen werden, als dies gemäß dem aktuellen Geschäftsplan und der ursprünglichen Absicht erforderlich und sinnvoll ist. Grundsätzlich könnten selbstverständlich auch weniger Aktien zu einem höheren Preis ausgegeben werden, um das gewünschte Eigenkapitalziel zu erreichen. Dies ist nun aufgrund der Veröffentlichung des Bezugsangebots nicht mehr so einfach möglich.

Es ist jedenfalls zumutbar und erforderlich, den Bezugspreis nun unverzüglich, spätestens aber bis Donnerstag, 8. Februar 2018, festzulegen und mitzuteilen. Dieser kann 4,50 Euro je Aktie

wohl nicht überschreiten, ohne dass die Verwaltung einen abgeänderten Geschäftsplan vorlegt, diskutiert und beschließt.

2. Beendigung der Maruho-Kooperation

Begründung:

Für einen lächerlich geringen Betrag von **maximal** (auch dies eine neue Information aus dem Prospekt zur Kapitalerhöhung, auch dies wurde vorher den Aktionären arglistig verschwiegen) **2,3 Mio. Euro** teilt Biofrontera die IP-Rechte aus der Forschungskooperation mit Maruho und darf sich dann bei Maruho um die Lizenzen für Gebiete außerhalb Europas bewerben.

Bereits das dilettantische US-Listing dürfte die Gesellschaft über 2,3 Mio. Euro (Fixkosten und Vertriebsprovisionen) kosten!

Die Gesellschaft hätte statt des US-Listings die Forschung selbst finanzieren können und hätte alle Rechte zu 100 % (!) selbst behalten.

Zu der Maruho-Kooperation haben wir einen gerichtlichen Sonderprüfungsantrag gestellt. Hieraus können sich Forderungen gegen die Organe der Gesellschaft in Höhe von rund 200 Mio. Euro ergeben. Der Sonderprüfungsantrag liegt Ihnen vor.

Den Aufsichtsrat fordern wir auf, unverzüglich folgende Entscheidungen zu treffen:

3. Fristlose Entlassung von Finanzvorstand Schaffer

Begründung:

Es ist offensichtlich, dass Herr Schaffer den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen ist. Die Planung und der Verlauf der laufenden Kapitalerhöhung sind dilettantisch und rechtswidrig.

Die nicht fundierte Vorbereitung eines US-Listings hat unnötige Kosten in 7-stelliger Euro-Höhe verursacht, ohne dass aufgrund des Bezugsrechts der Aktionäre mit ausreichender Sicherheit überhaupt Aktien in sinnvoller und erforderlicher Stückzahl zur Verfügung stehen und ein entsprechendes Finanzierungsinteresse der Gesellschaft, welches nicht durch eine Bezugsrechtskapitalerhöhung an die bestehenden Aktionäre befriedigt werden könnte, vorhanden ist.

Hierfür trägt Herr Schaffer als Finanzvorstand die Verantwortung, ebenso wie für die falschen Auskünfte gegenüber den Aktionären in der Hauptversammlung 2017.

Herr Schaffer ist bereits bei unserem ersten Besuch in Leverkusen im März 2016 durch erschreckende Unkenntnis über fundamentale Regelungen des Steuerrechts aufgefallen. Er war der Meinung, man könne steuerliche Verluste durch Dividendenausschüttungen von Tochtergesellschaften nutzen! Unkenntnis über solche Sachverhalte kann der Gesellschaft im zweistelligen Millionenbereich schaden.

Herr Schaffer ist weder fachlich noch aufgrund seiner persönlichen Eigenschaften in der Lage, der Firma als Finanzvorstand zu dienen.

Dies beweist insbesondere auch die Stellungnahme des Vorstands vom 1. Februar 2018 zur laufenden Kapitalerhöhung und die Bemerkungen zum Angebot der ACON-Bank. Diese offenbaren erneut eine völlige Unkenntnis der technischen Abläufe einer Kapitalerhöhung.

Der Gipfel der Aktionärsverachtung wird erreicht, wenn darauf hingewiesen wird, die Aktionäre müssten vor Bekanntgabe des Bezugspreises eine Entscheidung über die Annahme des ACON-Angebotes treffen. Diese Situation hat der Vorstand absichtlich selbst herbeigeführt und will den Aktionären sogar zumuten, bei fast allen Depot-Instituten noch vor der Bekanntgabe des Bezugspreises über die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu entscheiden.

Das Schreiben des Vorstands vom 1. Februar 2018 offenbart im Übrigen eine erschreckende Unkenntnis über fundamentale Tatsachen zum Handel, dem Wert und der Ausübung von Bezugsrechten. Die Ausführungen zum Wert des Bezugsrechts sind falsch und grob irreführend. Den Aktionären wird eine falsche Berechnungsmethode zur Ermittlung des Werts des Bezugsrechts mitgeteilt. Dies ist unzulässig und rechtswidrig, möglicherweise auch haftungsbegründend. Die falsche Berechnungsmethode ergibt einen zu geringen Wert des Bezugsrechts.

Außerdem hat bei dem im Vorstandsschreiben genannten Kurs von 7,00 Euro und einem Ausgabekurs der neuen Aktien von maximal 6,00 Euro das Bezugsrecht zwar einen Wert von über 0,02 Euro, nach den Entscheidungen des Vorstands sollen nicht ausgeübte Bezugsrechte allerdings einfach entschädigungslos verfallen, statt usancegemäß bei einem börslichen Bezugsrechtshandel am letzten Handelstag bestmöglich verwertet (man könnte auch sagen: versteigert) zu werden. Eine einfache Bewertung des Bezugsrechts hat der Vorstand im Übrigen durch seine Ankündigung, den Bezugspreis der neuen Aktien erst am 9. Februar 2018 festzulegen, absichtlich selbst verhindert.

Die Kapitalerhöhung wurde von Vornherein so gestaltet, dass möglichst wenige Altaktionäre von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen (ebenso wie bei der letzten Kapitalerhöhung zu 3,00 Euro, bei der der Vorstand dem Hauptaktionär Maruho als heimlichem Garanten der Kapitalerhöhung den gesamten "short fall" trotz höheren Mehrbezugswünschen von anderen Aktionären zugeschanzt hat), damit dann genügend Aktien für das US-Listing zur Verfügung stehen und diese Aktien zu mehrfach höheren Kosten und Provisionen (zusammen wohl nahe 20 % !!) als im deutschen Kapitalmarkt üblich u.a. an Kunden der Firma des Mitglieds des Aufsichtsrats Borer verteilt werden können.

Erneut kommt bei dem Vorgehen des Vorstands dessen Bestreben zum Ausdruck, sich wie bei der letzten Kapitalerhöhung zu 3,00 Euro mit dem zuvor ausersehenen heimlichen Garanten Maruho auch bei der jetzigen Kapitalerhöhung seine Aktionäre selbst aussuchen zu können. Denn üblicherweise hat bei Platzierungen (und eine solche ist in den USA vorgesehen) der Vorstand das letzte Wort darüber, wem die Aktien zugeteilt werden.

Es ist auch anzunehmen, dass die Ausübung von Stimmrechten aus den in den USA platzierten ADS (1 ADS = 2 Biofrontera-Aktien) durch die The Benchmark Company und somit letztlich wohl durch das AR-Mitglied Borer erheblich beeinflusst werden können.

Hinzu kommt, dass Biofrontera zur Zeit gar keinen Kapitalbedarf hat, um 6 Mio. Aktien mit einem Ausgabepreis von bis zu 6,00 Euro ausgeben zu müssen. Es wäre viel vorteilhafter gewesen, erst die hoffentlich anstehenden Vertriebserfolge in den USA zu verkünden und dann im Herbst eine (stückzahlmäßig kleinere) Kapitalerhöhung mit einem möglicherweise zweistelligen Aktienausgabekurs vorzunehmen, falls dann überhaupt noch notwendig.

Mit der laufenden Kapitalerhöhung wird nun voraussichtlich durch die Ausgabe der vollen 6 Mio. Aktien das vorhandene genehmigte Kapital vollständig verbraucht, und auch bei deutlich höheren Aktienkursen kann die Gesellschaft zukünftig ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss nicht mehr kurzfristig auf ein genehmigtes Kapital zurückgreifen.

Eine Kapitalerhöhung, die so gestaltet wird, dass bestehenden Aktionären die Entscheidung zur Zeichnung und deren Durchführung erschwert wird, diese durch die Verbreitung von Unsicherheit (Bezugskursbekanntgabe erst nach Bankenmeldeschluss, Zurückhaltung von wesentlichen Informationen) von der Ausübung ihrer Bezugsrechte abgeschreckt werden und gleichzeitig kein Bezugsrechtshandel durch die Gesellschaft eingerichtet wird, damit neue Interessenten in USA unter Inkaufnahme mehrfach höherer Provisionen und Kosten billig Aktien erwerben und nebenbei ein Aufsichtsratsmitglied begünstigt wird, ist rechts- und sittenwidrig.

Der Vorstand hat offensichtlich Szenarien wie das jetzt eingetretene nicht bedacht und hat sich mindestens in Höhe der überhöhten Kosten für das US-Listing schadensersatzpflichtig gemacht.

Eine ordnungsgemäße Bezugsrechtskapitalerhöhung ist nun einmal nicht geeignet, ein US-Listing mit einem Angebot an neue Investoren durchzuführen.

Hierfür wäre das genehmigte Kapital mit Bezugsrechtsausschluss geeignet gewesen, dieses ist aber aus guten Gründen zur Zeit blockiert. Es ist zu befürchten, dass andernfalls bereits zu einem Kurs von deutlich unter 4,00 Euro diese Aktien vorzeitig und weit unter dem Zukunftswert in die USA verramscht worden wären. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Vorstand den Antrag zum US-Listing bereits im Oktober letzten Jahres heimlich gestellt und diese Tatsache den Aktionären verschwiegen hat.

Der Versuch, einen möglichst hoch fliegenden Vogel (Platzierung) mit einem Pferd (Bezugsrechtskapitalerhöhung) zu kreuzen, führt dann zu so hässlichen Ergebnissen wie die Vorgänge um die aktuelle Kapitalerhöhung.

Für die Fehleinschätzungen zu der laufenden Kapitalerhöhung, die unrichtigen Angaben u.a. in der letzten Hauptversammlung, im Prospekt (u.a. zur Verschweigung eines Sonderprüfungs-antrags zu möglichen Schadenersatzansprüchen gegen die Organe der Gesellschaft aufgrund des für die Gesellschaft nachteiligen Abschlusses der Maruho-Kooperation in Höhe von rund 200 Mio. Euro) und auch im Schreiben des Vorstands vom 1. Februar 2018 zum Bezugsrechtswert trägt Herr Schaffer die Verantwortung.

Ob im Zusammenhang mit der letzten Kapitalmaßnahme zu 3,00 Euro und dem geheimen Garanten auch Insiderhandel und aufgrund der falschen Angaben in der Hauptversammlung 2017 und nachfolgend im Prospekt, in Unternehmensmeldungen und dem Aktionärsbrief vom 1. Februar 2018 auch § 400 AktG und/oder andere Straftatbestände einschlägig sind und strafbare Handlungen vorliegen, kann dahingestellt bleiben. Damit werden sich zu gegebener Zeit die zuständigen Behörden zu beschäftigen haben.

Jedenfalls ist Herr Schaffer unverzüglich zu entlassen. Wir weisen Sie auf die gesetzliche 2-Wochen-Frist in § 626 BGB hin.

4. Ernennung von Herrn Dünwald zum Vorstandsvorsitzenden, Entlassung von Herrn Lübbert aus diesem Amt und die Zuweisung des Ressorts Forschung, Entwicklung und Zulassungen an Herrn Lübbert

Begründung:

Herr Lübbert ist u.E. fachlich und persönlich nicht in der Lage, der Gesellschaft als Vorstandsvorsitzender zu dienen, hat aber im Bereich Forschung & Entwicklung sowie der Zulassungen sehr erfolgreich gearbeitet.

Es ist allerdings zu vermuten, dass Herr Lübbert Gesellschafts-Interna an den Großaktionär Maruho weitergeleitet hat, was u.a. zur Nicht-Entlastung von Herrn Mark D. Reeth durch Maruho auf der letzten Hauptversammlung und zum Rücktritt des Aufsichtsrats Reeth geführt hat. Die Weitergabe von Insiderinformationen ist strafbar.

Herr Lübbert ist vermutlich aufgrund seiner Persönlichkeitsstruktur zur Aufrechterhaltung von konstruktiven Beziehungen zu ihm sachlich widersprechenden Personen nicht fähig. Ein Opfer dieser Eigenschaft ist offensichtlich das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Mark D. Reeth. Herr Lübbert ist als Professor Widerspruch wohl auch nicht gewohnt und kann damit nicht umgehen. Dies beweisen sowohl seine teilweise unsachlichen Stellungnahmen zu den Anträgen von Aktionären auf der letzten Hauptversammlung, sein Verhalten auf Hauptversammlungen als auch rufschädigende und sachlich falsche Bemerkungen über den zweitgrößten Aktionär der Gesellschaft in der englischsprachigen Analystentelefonkonferenz vom 31. August 2017.

Dieses Verhalten schadet der Gesellschaft beträchtlich, ebenso wie seine Fehlentscheidungen zum AIM-Listing, zum US-Listing, zur Ausgestaltung der letzten und der laufenden Kapitalerhöhung sowie insbesondere zur Maruho-Forschungskooperation und sein Bestreben, sich die Aktionäre der Biofrontera selbst aussuchen zu wollen.

Nun haben wir alle unsere Macken und Eigenarten, Stärken und Schwächen, aber der Aufsichtsrat ist dafür verantwortlich, eine Person zum Vorstandsvorsitzenden zu bestellen, die für die Bewältigung der damit verbundenen Aufgaben auch geeignet ist.

Im Rahmen dieser Umbesetzung sind auch die Angemessenheit des Gehalts von Herrn Lübbert und ebenso die Gehälter seiner Familienangehörigen, die im Unternehmen tätig sind, zu überprüfen. Eine Vergütung von deutlich über 600.000 Euro p.a. scheint eher überhöht zu sein, da die Gesellschaft bis jetzt nur Verluste macht und Herr Lübbert zeitlich außerdem noch als Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Tierphysiologie an der Ruhr-Universität Bochum beansprucht ist. Auch im Sommersemester 2018 ist Herr Lübbert in der grafischen Semesterübersicht als einziger Ansprechpartner und neben anderen als Dozent der Vorlesung "Grundlagen der Zell-, Tierund Pflanzenphysiologie" aufgeführt, welche jeweils Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 8:15 bis 10:00 Uhr stattfindet. In der Ringvorlesung "Neurobiologie" kann man Herrn Prof. Lübbert ebenfalls hören.

Aus unserer Sicht scheint Herr Dünwald als Vorstandsvorsitzender besser geeignet zu sein.

5. Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Neubesetzung des Vorsitzes

- a) Wir fordern Sie auf, vom Aufsichtsratsvorsitz zurückzutreten.
- b) Wir fordern Herrn Baumann auf, aus dem Aufsichtsrat auszutreten.
- c) Wir fordern Herrn Borer auf, aus dem Aufsichtsrat auszutreten.
- d) Wir fordern den Aufsichtsrat auf, Herrn Mark D. Reeth durch einen Aktionär des Streubesitzes zu ersetzen und dem Handelsregister einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

Begründung:

- a) Sie selbst haben u.E. keine Ahnung vom Aktienrecht und vom Umgang mit Aktionären, insbesondere nicht auf Hauptversammlungen. Hingegen können Sie der Gesellschaft wie bereits in der Vergangenheit selbst und durch Ihre Firma Granzer Regulatory Consulting & Services weiterhin gute Dienste bei den zukünftigen Zulassungserweiterungen und sonstigen regulatorischen Fragen leisten. Auch wenn die Besetzung des Aufsichtsrats mit von der Gesellschaft möglichst unabhängigen Personen wünschenswert ist, kann Ihr Verbleib im Aufsichtsrat toleriert werden, obwohl Sie diese Beratungsdienste auch als externer Dienstleister erbringen könnten. Als Aufsichtsratsvorsitzender sind Sie u.E. allerdings ungeeignet.
- b) Herr Baumann ist zu lange schon zu eng mit Herrn Lübbert verbunden, um ihn wirksam kontrollieren zu können. Gerade ein Vorstandsmitglied wie Herr Lübbert, der sich noch so benimmt, als sei er Alleinaktionär, der über alles allein bestimmen will und seine teilweise fehlerhaften Entscheidungen gegen alle Kritik und Vernunft durchsetzen will, benötigt eine starke Kontrolle.
- c) Herr Borer ist, wie von uns bereits anlässlich seiner Wahl kritisiert, als Investmentbanker ausschließlich ein Vertreter in eigener Sache, der möglichst viel Provision für ein US-Listing abgreifen will. Inwiefern bei der laufenden Kapitalerhöhung ein marktüblicher "Beauty Contest" bei der Auswahl der US-Listing-Partner durchgeführt wurde und durch wen, wird Gegenstand einer Sonderprüfung werden. Herr Borer ist aufgrund seiner vielfältigen Interessenkonflikte als Aufsichtsratsmitglied ungeeignet.
- d) Die Vorschläge des Aufsichtsrats zu den Wahlen zum Aufsichtsrat anlässlich der Hauptversammlung 2016 waren mangelhaft, wie sich mittlerweile herausgestellt hat. In den Aufsichtsrat wurden damals als Aktionärsvertreter (!) 3 US-Amerikaner gewählt, die vom deutschen Aktienrecht und insbesondere von der "heiligen Kuh" des deutschen Aktienrechts, dem Bezugsrecht für die Aktionäre, noch weniger verstehen als der Vorstand der Gesellschaft. Eines dieser gewählten Mitglieder wurde offensichtlich bereits auf der Hauptversammlung 2017 durch Nichtentlastung abgestraft und zum Rücktritt veranlasst. Es ist nun an der Zeit, einen Vertreter der Streubesitzaktionäre in den Aufsichtsrat bestellen zu lassen und der nächsten Hauptversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Dieser sollte über kaufmännische Fähigkeiten verfügen und ein gutes Verständnis des Aktienrechts besitzen. Wir werden in diesem Falle dessen Wahl unterstützen.

6. Sonderprüfung zur Kapitalerhöhung

Wir fordern Sie auf, Ihre eigenen sowie die Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen des Aufsichtsrats sowie deren Grundlagen zu Beweissicherungszwecken sorgfältig zu doku-

mentieren, da wir beabsichtigen, über die Vorgänge um die aktuelle Kapitalerhöhung eine Sonderprüfung zu beantragen.

Es ist u.a. zu untersuchen, ob zwischen den deutschen Altaktionären und den umworbenen Neu-Investoren aus den USA kein Informationsgefälle bestand beziehungsweise besteht. Auffällig ist die Vielzahl an relevanten Informationen, die nur durch die Veröffentlichung des SEC-Prospekts ans Licht kamen und vorher verschwiegen wurden. Über die enorm wichtige und aufschlussreiche bisherige Umsatzentwicklung im laufenden ersten Quartal 2018 in den USA gibt es weder Informationen noch eine konkrete Prognose für den deutschen Kapitalmarkt.

Gegenstand werden auch die Absprachen mit Maruho und anderen Aktionären über Aktienleihegeschäfte, mögliche Insidergeschäfte und dem damit zusammenhängenden möglichen Versuch der Marktmanipulation des Aktienkurses der Biofrontera (auffällige wiederkehrende Briefseiten von 23.000 Stück in den letzten Wochen und von sogar 80.000 Stück nach Überschreiten der 6,00-Euro-Kurs-Marke waren zu beobachten) sowie die Zurückhaltung von wichtigen und die Verbreitung von falschen Informationen sein, um die Aktionäre von der Ausübung ihrer Bezugsrechte abzuhalten, damit die neuen Aktien aus nicht ausgeübten Bezugsrechten in den USA mit hohen Provisionen zum Nutzen u.a. der Firma Benchmark und des Aufsichtsratsmitglieds Borer unter Wert (u.a. durch Ansetzen des Wertes der Bezugsrechte mit Null, wohingegen Altaktionäre zum Bezug Bezugsrechte benötigen) an der Verwaltung genehme Investoren verkauft werden können.

Wir empfehlen Ihnen außerdem, das wallstreet-online-Forum (https://www.wallstreet-online.de/diskussion/1152884-1-10/biofrontera-heisse-turnaround-spekulation) zu Biofrontera regelmäßig zu lesen, um sich über die Meinungen und Gedanken von anderen Aktionären zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm K. T. Zours